

## **S A T Z U N G**

### **zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Kodersdorf (Baumschutzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 15, 22, 50, 61 und 63 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 16.12.1992 (GVBl. S. 571) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 hat die Gemeindevertretung Kodersdorf am 17.10.1995 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Satzung**

Die Satzung dient der Erhaltung des Baumbestandes, der Hecken und Großsträucher der Gemeinde Kodersdorf als einem das Orts- und Landschaftsbild in entscheidendem Maße prägendem Element. Sie sichert die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Gemeinde und der Klimaverbesserung, und gewährleistet die Erhaltung des Artenreichtums sowie die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Menschen und Gebäude.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das bebaute und unbebaute Gebiet der Gemeinde Kodersdorf einschließlich dem Geltungsbereich der Bebauungspläne.
2. Die Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des § 2 des Sächsischen Waldgesetzes vom 10. April 1992.
3. Für gesonderte Schutzgebiete und Biotope gemäß § 15 des Sächsischen Naturschutzgesetzes gelten zusätzlich spezielle Regelungen zum Schutz des Baumbestandes.

#### **§ 3**

##### **Geschützte Bäume**

1. Geschützt sind:
  - 1.1. alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund mit einem Stammumfang von 30 cm (ca. 10 cm Durchmesser) und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgeblich;
  - 1.2. mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe 50 cm beträgt;
  - 1.3. Großsträucher und Hecken mit einer Mindesthöhe von 3 m, die einen dichten Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen;
  - 1.4. Bäume, Sträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen enthalten sind;

- 1.5. Ersatzpflanzungen nach § 9 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang.
2. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume (ausgenommen Walnuß-, Eßkastanien- und Streuobstbäume) und Bäume in Baumschulen, die gewerblichen Zwecken dienen.
3. Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16-21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Verbotene Handlungen**

1. Die Beseitigung der nach § 3 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes führen können sowie dessen Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind verboten.
2. Insbesondere ist es verboten,
  - 2.1. geschützte Bäume zu fällen oder zu roden,
  - 2.2. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch das Lagern von Stoffen zu verfestigen,
  - 2.3. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches mittels undurchlässiger Decken (z. B. Asphalt, Beton) zu befestigen,
  - 2.4. Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen,
  - 2.5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere schädigende Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
  - 2.6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, daß das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird.

#### **§ 5**

##### **Anordnung von Maßnahmen**

1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, geschützte Bäume und Gehölze artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und Erhaltung gesichert bleibt. Er hat bestimmte Pflege- und Schutzmaßnahmen im Sinne des § 1 dieser Satzung durchzuführen oder wenn er selbst nicht in der Lage dazu ist, kostenpflichtig zu dulden. Dies gilt insbesondere bei Durchführung von Baumaßnahmen.
2. Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume (nach § 3) angrenzender Grundstücke haben kann, findet Absatz (1) entsprechende Anwendung.

3. Sobald anzunehmen ist, daß eine Pflege- oder Schutzmaßnahme nicht fachgerecht durchgeführt werden kann, hat der Pflegepflichtige die Durchführung der Maßnahme durch einen von der Gemeinde beauftragten Fachmann kostenpflichtig zu dulden.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
  - 1.1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund öffentlicher oder privater Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder wesentlich zu verändern und er sich auf zumutbare Weise nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - 1.2. der Baum krank ist und seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat und seine Erhaltung für den Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
  - 1.3. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, die auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand nicht beseitigt werden können,
2. Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme nicht vor, kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 gewährt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.

## § 7

### Verfahren

1. Die Genehmigung einer Ausnahme oder die Gewährung einer Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich bis 31.10. des laufenden Jahres zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.
2. Soweit möglich, sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, die als Nachweis für die in der Antragsbegründung angegebenen Tatsachen dienen können. Bei kranken Bäumen ist ein Gutachten eines Baumfachverständigen anzufügen.
3. Ausnahmegenehmigung und Befreiung werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 8 versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

## § 8

### Gefahrenabwehr

1. Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich, soweit nicht andere Abwehrmaßnahmen möglich sind.
2. Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nachträglich Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzungen, erlassen.

## § 9

### Ersatzpflanzungen

1. Wer gegen die Verbote des § 4 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzmaßnahmen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Ist der Verursacher nicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, hat dieser die Maßnahmen zu dulden.
2. Die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz gilt auch für Ausnahmen und Befreiung gemäß § 6.
3. Für gefällte, gerodete oder zerstörte Bäume ist pro angefangener 30 cm Stammumfang je ein Baum mittlerer Baumschulqualität (14 - 16 cm Stammumfang) nachzupflanzen. Dabei ist darauf zu achten, daß standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden.
4. Für jeden entfernten Großstrauch ist eine 3fache Ersatzpflanzung zu leisten.
5. Jede Ersatzmaßnahme ist 3 Jahre lang vom Verursacher zu pflegen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind von ihm zu erneuern.
6. Die Forderung zur Schaffung von Ersatz gilt unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.
7. Die durchgeführte Ersatzmaßnahmen ist der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen.
8. Wenn vom Eigentümer oder vom Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich dieser Satzung bereits nachweislich oder vorausschauend Ersatzpflanzungen für die beantragte Fällung geschützter Bäume in ausreichender Menge und Qualität durchgeführt wurden, kann eine Beauftragung mit einer Ersatzpflanzung entfallen.

## § 10

### Ausgleichszahlungen

1. Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung gemäß § 9 nicht oder ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
2. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist nach den Kosten einer vergleichbaren Ersatzpflanzung zu bemessen.
3. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
4. Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Ersatzmaßnahmen einzusetzen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1.1. den Verboten des § 4 zuwiderhandelt,
  - 1.2. den Anordnungen zur Pflege und Erhaltung gemäß § 5 nicht Folge leistet,
  - 1.3. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach §§ 6 und 7 nicht erfüllt.
  - 1.4. erforderlichen Maßnahmen oder Ausgleichszahlungen gemäß §§ 9 und 10 nicht erfüllt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis 100 000 DM geahndet werden.  
Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

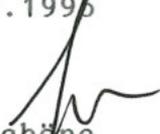
## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kodersdorf, den 17.10.1995



  
Schöne  
Bürgermeister

Ausgegangen am: 26.10.95 s. Sauf.  
Abzunehmen am: 03.11.95  
Abgenommen am: 06.11.95 s. Sauf.